
Frequently Asked Questions

Einwegkunststoffverbotsverordnung

Am 3. Juli 2021 tritt in die Deutschland die Einwegkunststoffverbotsverordnung in Kraft (EWKVerbotsV). Das hat zur Folge, dass einige Einwegprodukte nicht mehr erhältlich sein werden. In diesem Dokument finden Sie Antworten auf einige der wichtigsten Fragen zur neuen Verordnung.

Welche Produkte sind ab dem 3. Juli 2021 in Deutschland verboten?

Das Verbot betrifft die folgenden Einwegkunststoffprodukte:

- Wattestäbchen
- Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Esstäbchen
- Teller
- Trinkhalme
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Luftballons befestigt werden, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen
- Lebensmittelbehälter¹ aus expandiertem Polystyrol, also Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
 - dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden,
 - in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
 - ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;
- Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol (auch bekannt als Styropor) einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
- Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
- Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff, der sich in besonders schwer zu entsorgende Mikro-partikel zersetzt, aber nicht weiter abbaut

Warum wurden diese Produkte ausgewählt?

Zwei Kriterien waren maßgeblich für die Auswahl der Produkte in der zugrunde liegenden EU-Richtlinie 2019/904. Zum einen sollten Produkte erfasst werden, die besonders häufig an europäischen Stränden zu finden sind und damit zur Vermüllung der Meere beitragen. Die Einwegkunststoffartikel, die unter Maßnahmen der Richtlinie fallen, machen Schätzungen zufolge etwa 86 % aller Einwegkunststoffe aus, die bei

¹ Keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.

Müllzählungen an Stränden in der Europäischen Union vorgefunden wurden. Das zweite Kriterium war die – aus Sicht der EU nur bei diesen Produkten gegebene – Verfügbarkeit geeigneter Alternativprodukte zu den Einwegplastikerzeugnissen.

Für einige Produkte, für die aus EU-Sicht noch keine geeigneten Alternativen verfügbar waren, wurde beschlossen, dass deren Verbrauch deutlich reduziert werden muss. Das betrifft Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie Lebensmittelverpackungen für den Sofortverzehr.

Sollte mit der EU-Richtlinie nicht Einwegplastik grundsätzlich verboten werden?

Die EU-Richtlinie 2019/904 soll der Reduzierung des Abfallaufkommens sowie der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf Umwelt, Gesundheit und Wirtschaft dienen. Es wird daher angestrebt, die Nutzung von Alternativen zu besonders schädlichen Einwegkunststoffprodukten zu fördern. Dies geschieht im Rahmen der Richtlinie zum Teil durch Verbote und zwar in den Bereichen, in denen die EU festgestellt hat, dass weniger umweltschädliche Produkte flächendeckend verfügbar sind. Für Einwegkunststoffprodukte, die aus Sicht der EU bisher noch nicht vollständig zu ersetzen sind, wurden andere Maßnahmen wie zum Beispiel die deutliche Reduzierung des Verbrauchs von Einweggetränkebechern und –lebensmittelverpackungen festgelegt. Das Verbot aller verfügbaren Einwegplastikprodukte war zu keinem Zeitpunkt der Erarbeitung der Richtlinie vorgesehen.

Wie sind Kunststoffe in der Verordnung definiert?

Gemäß der zugrundeliegenden EU-Richtlinie umfasst die Definition von Kunststoff Werkstoffe, die aus einem Polymer bestehen, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann. Ausgenommen sind natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden. Farben, Tinten und Klebstoffe fallen ebenfalls nicht unter die Kunststoffdefinition der Richtlinie

Als Einwegkunststoffartikel gilt ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das “nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht” wurde, um mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, “indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist”.

Fallen auch Produkte aus Biokunststoffen unter das Verbot?

Biologisch abbaubare/biobasierte Kunststoffe gelten gemäß der EU-Richtlinie über Einwegkunststoffartikel als Kunststoffe.

Das ist auch sinnvoll, denn das Littering-Problem kann mit biologisch abbaubaren Kunststoffen nicht gelöst werden. Denn die meisten dieser Kunststoffe bauen sich nur unter Laborbedingungen schneller ab als ihre fossilbasierten Pendanten. Werden Sie achtlos in die Umwelt entsorgt, verbleiben sie ähnlich lange in der Natur wie konventionelle Kunststoffe. Aufdrucke wie „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“ tragen somit eher zur Verwirrung von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei und können sogar dazu führen, dass Verpackungen häufiger in der Umwelt entsorgt werden.

Vorhandene Ökobilanzen können zudem bislang keine gesamtökologischen Vorteile von Biokunststoffen im Vergleich zu Plastik aus fossilem Rohöl belegen. Dies entspricht auch der Einschätzung des Umweltbundesamtes und anderer europäischer Umweltagenturen.

Gibt es eine Ausnahme für Pappteller, die lediglich mit Kunststoff beschichtet sind?

Nein, eine Ausnahme gibt es nicht. Auch wenn Einwegteller und -besteck aus Pappe nur anteilig aus Kunststoff bestehen oder mit Kunststoff überzogen sind, sind sie von dem Verbot erfasst.

Das ist bereits in der EU-Richtlinie 2019/904 so festgelegt. Diese ist Grundlage für die Einwegkunststoffverbotsverordnung. Einwegkunststoffprodukte sind demnach "ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehende Produkte". Es gibt also keinen Schwellenwert für den Kunststoffgehalt, unter welchem ein Produkt nicht als Kunststoffprodukt im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/904 gilt.

Die Einbeziehung von Einwegpapiererzeugnissen mit Kunststoffbeschichtung ist besonders wichtig, um zu verhindern, dass Kunststoff in der Natur landet. Werden solche kunststoffbeschichteten Becher, Lebensmittelbehälter oder Teller achtlos weggeworfen, löst sich das Papier relativ schnell auf, der Kunststoffanteil jedoch kann viele Jahre in der Umwelt verbleiben und zu Mikroplastik zerfallen.

Werden alle Einweggetränkebecher verboten?

Nein. Von der Einwegkunststoffverbotsverordnung sind lediglich Einweggetränkebecher aus aufgeschäumtem Polystyrol betroffen, die ab dem 3. Juli 2021 nicht mehr verkauft werden dürfen.

Allerdings sieht Artikel 4 der zugrundeliegenden EU-Richtlinie 2019/904 eine „ehrgeizige und deutliche Verminderung des Verbrauchs“ aller Einweggetränkebecher vor. Die Bundesregierung hat auf diese Vorgabe mit einer Änderung des Verpackungsgesetzes reagiert, die vorsieht, dass alle Betriebe, die Einwegbecher zur Bereitstellung von Getränken im Außer-Haus-Konsum nutzen, ab dem 1.1.2023 ebenfalls die Mitnahme in Mehrwegbechern anbieten müssen.



Ab 3.7.2021 verboten: Einwegbecher aus aufgeschäumtem Polystyrol

Warum werden Coffee-to-go-Becher nicht verboten?

Obwohl Getränkebecher zur Gruppe der am häufigsten an europäischen Stränden gefundenen Produkten gehören, entschied sich die Europäische Union gegen ein Verbot, weil sie keine Möglichkeit sah, diese Produkte sofort zu ersetzen.

Allerdings sieht Artikel 4 der EU-Richtlinie 2019/904 eine Reduzierung des Verbrauchs aller Einweggetränkebecher vor. Die Bundesregierung hat auf diese Vorgabe mit einer Änderung des Verpackungsgesetzes reagiert, die vorsieht, dass alle Betriebe, die Einwegbecher zur Bereitstellung von Getränken im Außer-Haus-Konsum nutzen, ab dem 1. Januar 2023 ebenfalls die Mitnahme in Mehrwegbechern anbieten müssen.

Ob dadurch allerdings die geforderte deutliche Verminderung des Verbrauchs von jetzt 2,8 Milliarden Einweg-Heißgetränkebechern und 3 Milliarden Einweg-Kaltgetränkebechern bewirkt werden kann, ist fraglich. Weitere Anreize wie eine Abgabe auf Einwegbecher von mindestens 20 Cent oder ein verbindliches Minderungsziel würden die Effektivität der Mehrwegangebotspflicht deutlich erhöhen.

Warum werden Plastikflaschen nicht verboten?

Anstatt gezielt Mehrwegsysteme für Getränkeverpackungen zu fördern, hat sich die Europäische Union entschieden, lediglich die Sammelmengen und Rezyklateinsatzquoten festzulegen, die von den Mitgliedsstaaten erreicht werden müssen. So müssen die EU-Mitgliedsstaaten ab 2029 90 Prozent der Einwegplastikflaschen getrennt sammeln. Dieses Ziel erreicht Deutschland bereits jetzt. Zudem müssen Einwegplastikflaschen ab 2025 jeweils zu mindestens 25 Prozent aus recyceltem PET bestehen.

Außerdem sieht die EU-Einwegplastikrichtlinie vor, dass ab dem 3. Juli 2024 Einweggetränkebehälter aus Kunststoff nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kunststoffverschlüsse und -deckel für die gesamte Nutzungsphase fest mit den Behältern verbunden sind. Damit soll verhindert werden, dass die Verschlüsse und Deckel in die Umwelt geworfen werden. Diese Vorgaben hat die Bundesregierung in der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung in nationales Recht übertragen. Die Verordnung tritt wie die Einwegkunststoffverbotsverordnung am 3. Juli 2021 in Kraft.

Die Bundesregierung war bei der Umsetzung der EU-Einwegplastikrichtlinie in nationales Recht an die europäischen Vorgaben gebunden. Die Möglichkeit eines Verbots von Einwegplastikflaschen ist in der Richtlinie nicht enthalten.

Welches sind die Alternativen zu den verbotenen Produkten?

Produkte, die unter die Einwegkunststoffverbotsverordnung fallen, sollten möglichst durch Mehrwegprodukte ersetzt werden. Mehrwegbesteck, -trinkhalme, -teller, -essensboxen und weitere wiederverwendbare Alternativen sparen durch ihre vielfache Wiederverwendung Ressourcen ein und schonen die Umwelt. Um eine häufige Nutzung zu garantieren und zu verhindern, dass Mehrwegprodukte genauso wie Einwegprodukte an Stränden, in Parks und am Straßenrand landen, wird auf viele Mehrwegprodukte ein Pfand erhoben. Bei der Rückgabe des Tellers, der Essensbox oder des Mehrwegbechers erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher dieses dann zurück.

Sind Einwegalternativen, wie zum Beispiel Einwegbesteck aus Holz, eine umweltfreundliche Option?

Nein. Eine Verlagerung des hohen Verbrauchs von kurzlebigen Einwegprodukten auf andere Werkstoffe wie Holz oder Papier ist nicht geeignet, um die Umwelt zu entlasten. Auch Einwegbesteck aus Holz und Pappteller ohne Kunststoffanteil müssen aufwändig produziert werden und sind bereits nach einer kurzen Nutzungsphase Abfall. Stattdessen sollte auf Mehrweglösungen gesetzt werden. Durch die vielfache Wiederverwendung von Mehrwegtellern und -besteck werden Abfallmengen reduziert und CO₂-Emissionen vermieden.

In welchen Anwendungsbereichen gibt es Ausnahmen von den Verboten?

Für Einwegkunststoffwattestäbchen und -trinkhalme in der medizinischen Anwendung gelten Ausnahmen, die in den Richtlinien 93/42/EWG und 90/385/EWG genauer definiert sind. Als medizinisches Hilfsmittel können diese Produkte also weiterhin verkauft werden.

Welche Konsequenzen drohen Anbietern bei einem Verstoß gegen die EWK-VerbotsV?

Die Verbote sind bußgeldbewehrt. Ein Verstoß gegen die Regelungen der Verordnung kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Für den Vollzug sind die Länder verantwortlich. Haftbar sind Anbieter, welche die Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen. Mit der Bereitstellung ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit gemeint. Haftbar wären somit beispielsweise Anbieter von kunststoffbeschichteten Papptellern oder Einwegplastikbesteck, die dieses Gastronomiebetrieben und anderen Interessierten zum Kauf anbieten.

Was passiert, wenn verbotene Produkte dennoch angeboten werden?

Die Bundesländer haben die Aufgabe, die Einwegkunststoffverbotsverordnung umzusetzen. Zusätzlich steht auch Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, Ordnungswidrigkeiten anzuzeigen. Die zuständige Verwaltungsbehörde übernimmt die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit. In der Regel handelt es sich hierbei um Bußgeldstellen. Sie arbeiten im Auftrag der Städte, Gemeinde oder der Landkreise. Ein Verstoß gegen die Regelungen der Verordnung kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Manche Supermärkte verkaufen Einwegplastikbesteck, bezeichnen es aber es als wiederverwendbar. Ist das zulässig?

Produkte, die nicht als Einwegkunststoff im Sinne der Verordnung gelten sollen, müssen konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht werden, um während ihrer Produktlebenszeit mehrere Kreisläufe zu durchlaufen und dabei für die gleiche Anwendung genutzt werden. Ob dies im Einzelfall zutrifft, muss gegebenenfalls durch die Behörden überprüft werden.

In der Verordnung ist nur die Wiederbefüllung als Auslöser für die Rückgabe an den Hersteller oder den Vertreiber vorgesehen. Diese Begriffsdefinition sollte erweitert werden, denn auch Mehrwegbesteck wird in der Regel so genutzt, dass eine Rückgabe erfolgt. Darüber hinaus gibt es bei Mehrweg üblicherweise einen Anreiz zur Rückgabe, zum Beispiel ein Pfand, das bei Erhalt des Bestecks gezahlt wurde. Diese Aspekte sollten noch in die Begriffsbestimmungen in §2 der Verordnung integriert werden, um falschen Mehrwegprodukten vorzubeugen und die Überprüfung durch die Behörden zu erleichtern.

Dürfen vorhandene Bestände der Produkte noch abverkauft werden?

Die Verbote beziehen sich auf die Abgabe durch den Hersteller. Ein Abverkauf bereits in Verkehr gebrachter Produkte durch die Vertreiber bleibt nach Inkrafttreten der Verordnung also möglich. Damit können insbesondere durch die Corona-Krise entstandene Warenbestände abgebaut werden und es wird verhindert, dass gebrauchstaugliche Ware vernichtet werden muss.

Löst die EWKVerbotsV unser Plastikproblem?

Nein. Obwohl mit der Verordnung einige besonders schädliche Einwegplastikprodukte verboten werden, kommen weiterhin viel zu viele Einwegplastikprodukte zum Einsatz. So werden in Deutschland pro Jahr beispielsweise 17,4 Milliarden Einwegplastikflaschen verbraucht.

Besonders hoch ist der Kunststoffverbrauch bei Verpackungen. Pro Kopf liegt er bei rund 39 Kilogramm Kunststoffverpackungen pro Jahr und damit deutlich über dem EU-Durchschnitt, der bei 24 Kilogramm liegt. Es ist daher erforderlich, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden, um Verpackungen und weitere Einwegkunststoffprodukte einzusparen. Dazu gehören die Umsetzung der Mehrwegquote von 70 Prozent

für Getränkeverpackungen aus dem Verpackungsgesetz, eine Lenkungsabgabe von mindestens 20 Cent auf unökologische Einweggetränkeverpackungen, eine Verbrauchssteuer auf unökologische Einweg-to-go-Verpackungen wie Coffee-to-go-Becher, Pizzakartons und Nudelboxen sowie konkrete Minderungsziele für diese Produkte. Mit einem verbindlichen Abfallvermeidungsziel muss zudem eine Halbierung des Verpackungsabfalls bis 2025 auf jährlich nur noch 120 Kilogramm pro Person festgelegt werden.

Diese und weitere Maßnahmen stehen für ein entschlossenes Vorgehen, das erforderlich ist, um Abfallmengen zu reduzieren, die Ressourcenverschwendung zu stoppen sowie Klima und Umwelt zu schonen.

Aktivitäten der DUH zur Vermeidung von Verpackungsmüll werden ermöglicht und gefördert aus Mitteln des Venture and Nature Fund VNF.



Venture and Nature Fund

Stand: 21.06.2021

Bildnachweis: DUH/Sascha Krautz (S. 3)



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0


Ansprechpartner

Thomas Fischer
Leiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867 - 43
E-Mail: fischer@duh.de

Christian Behrens
Projektmanager Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867 - 411
E-Mail: behrens@duh.de

www.duh.de info@duh.de [umwelthilfe](https://twitter.com/umwelthilfe) [umwelthilfe](https://facebook.com/umwelthilfe)

Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

 Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Sie ist mit dem DZI-Spendensiegel ausgezeichnet. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wir machen uns seit über 40 Jahren stark für den Klimaschutz und kämpfen für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende – damit Natur und Mensch eine Zukunft haben. Herzlichen Dank! www.duh.de/spenden